

Das novellierte Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)

Die öko-sozialen Vorgaben des BerlAVG im Überblick

- Umweltverträgliche Beschaffung (§ 7 und § 12 BerlAVG)
- Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 8 BerlAVG)
- Mindeststundenentgelt; Tariftreue (§ 9 BerlAVG)
- Frauenförderung (§ 13 BerlAVG)
- Neu: Verhinderung von Benachteiligungen (§ 14 BerlAVG)

Anwendungsbereich

- **Sachlicher Anwendungsbereich, § 3 BerlAVG**

- Neu: Einheitliche Wertgrenzen

- Liefer- und Dienstleistungen: ab 10.000 Euro
- Bauleistungen: ab 50.000 Euro

- **Persönlicher Anwendungsbereich, § 2 BerlAVG**

- Alle Vorgaben

- Landesunmittelbare Verwaltung (Senatsverwaltungen, Bezirke)

- Nur bestimmte Vorgaben

- Landesmittelbare Verwaltung (Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts)

Öffentliches Geld nur für gute Arbeit

- **Allgemein verbindliche Tarifverträge und gesetzlicher Mindestlohn, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BerlAVG**
 - Wie bisher

- **Vergabemindestentgelt, § 9 Abs. 1 Nr. 3 BerlAVG**
 - Von 9,00 Euro auf **12,50** Euro brutto
 - Faktische Erhöhung von 9,35 (gesetzlicher Mindestlohn) auf 12,50 Euro
 - Orientierung an der untersten Tarifstufe des Tarifvertrags der Länder

Öffentliches Geld nur für gute Arbeit

- Tariftreueregelung, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BerlAVG

„(1) Öffentliche Aufträge werden nur an Auftragnehmer vergeben, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe verpflichten

*2. sofern sich der Sitz des Unternehmens im Inland befindet, **ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags unabhängig vom Sitz des Betriebes und vom Ort der Erbringung der Arbeitsleistung mindestens die Entlohnung (einschließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags zu gewähren, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist.** Bestehen Tarifverträge unterschiedlichen Inhalts mit zumindest teilweise demselben fachlichen Geltungsbereich, sind die Regelungen des in entsprechender Anwendung von § 7 Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes repräsentativeren Tarifvertrags maßgeblich. Diese Verpflichtungen gelten auch für Auftragnehmer mit Sitz im Ausland; [...].“*

Öffentliches Geld nur für gute Arbeit

Tariftreueregelung, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BerlAVG

➤ Herausforderung: Praktische Umsetzung

- bestimmte technische und organisatorische Vorkehrungen notwendig
 - Jeder zur vergebenden Leistung muss ein bestimmter Tarifvertrag zugeordnet werden (an Hand von 5-stelligen CPV-Codes)
 - Für die Bieter und Vergabestellen muss eindeutig erkennbar sein, welche Entlohnung vertraglich vereinbart wird
- Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Ausführungsvorschriften (§ 9 Abs. 3 BerlAVG) → Federführung Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Soziales

→ **Umsetzung muss anwender- und mittelstandsfreundlich erfolgen**

Die weiteren öko-soziale Vorgaben

- **Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen, § 8 BerlAVG**
 - Neu: Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Verwaltungsvorschrift, welche die Vorgabe konkretisiert, § 8 Abs. 3 BerlAVG
 - Federführung: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWEB)
- **Umweltverträgliche Beschaffung, § 7 und § 12 BerlAVG**
 - Konkretisierung durch die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU)
 - Federführung: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Betriebe (SenUVK)

Kontrolle, § 16 BerlAVG

- Zuständig sind primär die öffentlichen Auftraggeber selbst
- Die zentrale Kontrollgruppe unterstützt die unmittelbare Landesverwaltung bei den Kontrollen
- Stärkung der Rolle der zentralen Kontrollgruppe
 - Anforderungsrecht gegenüber den vergebenden Stellen, um eine eigenständige Auswahl der zu überprüfenden Vergabevorgänge zu treffen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!